

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO – Anpassungssatzung) in der Gemeinde Alkersleben

vom 30.10.2001 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3.Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. Nr. 7/2000 s. 177) wird nach Beschluss des Gemeinderates Alkersleben vom 11.09.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

in der Fassung vom 20.06.2000

auf Grund des § 20 I ThürKO und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO)

1. § 9 (Zuständigkeiten) erhält folgende neue Fassung:

„Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 750,00 € im Einzelfall
2. Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Zivildienstleistenden
 - 2.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €
3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000,00 € im Einzelfall
4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 500,00 € im Einzelfall
5. der Verkauf und der Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert 1.250,00 € nicht überschreitet und der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt
6. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien in Höhe 1.250,00 €
7. die Abgabe von Zustimmungserklärungen gemäß § 19 Abs.4 BauGB bei Grundstücksteilungen gemäß § 19 Abs.1 u.2 des BauGB
8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 u. 2 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben“

2. § 11 (Entschädigung der Gemeinderäte) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung:

Einen monatlichen Pauschalbetrag von 40 €.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs.1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend."

3. § 12 (Entschädigung der ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten) erhält folgende neue Fassung:

„Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	450,00 €
der ehrenamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters	100,00 €

Artikel 2

Änderung der Satzung über Straßenreinigung in Gebiet der Gemeinde Alkersleben

vom 21.02.1996

auf Grund der § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
1.In § 14 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 3

In - Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Alkersleben , 30.10.2001

Gemeinde Alkersleben



Heinz Geyersbach
Bürgermeister



(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt
"Riechheimer Berg" Nr. 11/01 vom 1.12.2001.